



Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
80792 München

Gemeinsame Einrichtungen
Kommunale Jobcenter
Landkreise
Kreisfreie Städte
Bezirke
Regierungen

NAME
Lisa Fickert

TELEFON
089 1261-1454

TELEFAX
089 1261-1638

E-MAIL
referat-S9@stmas.bayern.de

nachrichtlich:

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Bundesagentur für Arbeit
- Regionaldirektion Bayern -
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Bezirkstag
LAG öffentliche/freie Wohlfahrtspflege
LAG freie Wohlfahrtspflege / TB Familie
Kommunaler Prüfungsverband
Landessozialgericht

Laut E-Mail-Verteiler

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben
S9/6071-1/117

10.09.2021

**Vollzug des SGB II, SGB XII, BKGG, AsylbLG;
hier: Schülerbeförderung nach § 28 Abs. 4 SGB II (ggf. i.V.m. § 6b Abs. 2 BKGG),
§ 34 Abs. 4 SGB XII (ggf. i.V.m. § 3 Abs. 4 und § 2 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachfolgenden Hinweise ersetzen unser AMS vom 31.05.2019.

Inhaltliche Änderungen ergeben sich im Wesentlichen durch die neu aufgenommenen Hinweise zur Schülerbeförderung (Zusammenhang zum Schulbetrieb) und die Streichung von Hinweisen zur alten Rechtslage. Überdies wurde die Konstellation „Übernahme der fiktiven Beförderungskosten bei Besuch einer weiter entfernten Schule“ - ohne inhaltliche Änderungen - nach hinten verschoben. Die Änderungen sind durch Randstrich gekennzeichnet.

Aufgrund von § 6b Abs. 2 BKGG sind die folgenden Ausführungen auch auf Leistungsberechtigte nach dem BKGG anwendbar. Soweit im Folgenden keine Besonderheiten für das AsylbLG dargestellt werden, sind die Ausführungen zum SGB XII für AsylbLG-Leistungsberechtigte entsprechend anwendbar (vgl. § 3 Abs. 4 AsylbLG/§ 2 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG).

In Kürze finden Sie dieses Rundschreiben auch unter der Adresse <http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>.

Des Weiteren verweisen wir auf unsere Rundschreiben zu den allgemeinen Leistungsvoraussetzungen und Verfahrensbedingungen (veröffentlicht unter <http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php> dort Ziffer 3 Buchstabe a).

Inhaltsverzeichnis

A. Leistungsvoraussetzungen.....	3
I. Allgemeines	3
II. Schüler / Schülerin.....	3
III. Schülerbeförderung.....	4
1. Definition	4
2. Einzelfälle.....	4
a. Praktikum	4
b. Schulischer Förderkurs „Sommerschule `21“	4
IV. Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs	6
1. Begriff des Bildungsgangs.....	6
2. Nächstgelegene Schule	6
3. Auslegungshilfe.....	7
a. Allgemeines	7
b. Bundeseinheitlicher Begriff	8
c. Chancengleichheit	9
d. Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit	10
4. Einzelfälle.....	11
a. Sportschule	11
b. konfessionelle bzw. weltanschauliche Schulen	11
c. sonstige Einzelfälle	11

V. Angewiesensein	13
B. Leistungsumfang	14
I. Tatsächliche erforderliche Aufwendungen	14
II. Leistungen Dritter	15
III. Abgrenzung zum Regelbedarf	16
C. Übernahme der fiktiven Beförderungskosten bei Besuch einer weiter entfernten Schule	17
D. Exkurs: Übernahme von Beförderungskosten nach § 21 Abs. 6 SGB II	17

A. Leistungsvoraussetzungen

I. Allgemeines

Nach §§ 28 Abs. 4 SGB II, 34 Abs. 4 SGB XII werden bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden.

Laut der Gesetzesbegründung orientieren sich die §§ 28 Abs. 4 SGB II, 34 Abs. 4 SGB XII sowohl terminologisch als auch sachlich an den Landesschulgesetzen zur Schülerbeförderung (BT-Drs 17/4095, 30, 37). Es läge daher an sich nahe, dass die Auslegung zu §§ 28 Abs. 4 SGB II, 34 Abs. 4 SGB XII sich am Landesrecht orientiert, um nicht die Auffangfunktion der Normen durch eine eigenständige Auslegung derselben Tatbestandsmerkmale zu gefährden. Demnach sollte sich die Auslegung – sofern nicht schwerwiegende grundsicherungsrechtliche oder verfassungsrechtliche Gesichtspunkte entgegenstehen – an der umfassenden verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zur Schülerbeförderung orientieren. Allerdings ist zuzugestehen, dass die Regelungen zur Schülerbeförderung in den Ländern durchaus unterschiedlich sind.

II. Schüler / Schülerin

Leistungen nach den §§ 28 Abs. 4 SGB II, 34 Abs. 4 SGB XII erhalten ausschließlich Leistungsberechtigte, die zum maßgeblichen Zeitpunkt Schülerinnen und

Schüler im Sinne von §§ 28 Abs. 1 S. 2 SGB II, 34 Abs. 1 SGB XII sind. Wir verweisen hier auf unser o.g. Rundschreiben zu den allgemeinen Leistungsvoraussetzungen.

Für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, besteht – anders als für den Bedarf nach §§ 28 Abs. 2 SGB II, 34 Abs. 2 SGB XII – keine entsprechende Regelung.

III. Schülerbeförderung

1. Definition

Schülerbeförderung bedeutet eine tatsächliche Inanspruchnahme von Verkehrsdienstleistungen oder Verkehrsmitteln, die unmittelbar mit dem Besuch der Schule (Schulbetrieb) zusammenhängen (BT-Drs. (17/4095, 30, 37, 38). Für die Feststellung, welche schulisch veranlassten Veranstaltungen zum Schulbetrieb gemäß §§ 28 Abs. 4 SGB II, 34 SGB XII (ggf. i.V.m. § 6b Abs. 2 BKGG) zählen, ist grundsätzlich auf die Landesschulgesetze zur Schülerbeförderung zurückzugreifen.

2. Einzelfälle

a. Praktikum

Den §§ 28 SGB II, 34 SGB XII ist eine Beschränkung auf Beförderungen im Zusammenhang mit dem stundenplanmäßigen Unterricht nicht zu entnehmen. Daher kommen entsprechende Bedarfe auch bei einem Schülerpraktikum in Betracht. Auch hier sind entsprechende Neigungen zu berücksichtigen (LSG Sachsen, Urt. v. 29.11.2017 - L 7 AS 512/15).

b. Schulischer Förderkurs „Sommerschule `21“

Die Teilnahme an einem schulischen Förderkurs „Sommerschule `21“ als Teil des Förderprogramms „gemeinsam.Brücken.bauen“ zu Beginn bzw. Ende der Sommerferien 2021 unterfällt dem Begriff des Schulbetriebs.

Die Teilnahme an diesem Förderkurs stellt eine sonstige schulische Veranstaltung i.S.v. Art. 30 Satz 2 BayEUG dar, jedoch keinen Pflicht- bzw.

Wahlpflichtunterricht. Daher besteht keine Beförderungspflicht nach den Vorschriften über die Schülerbeförderung.

Eine Auslegung der §§ 28 Abs. 4 SGB II, 34 SGB XII (ggf. i.V.m. § 6b Abs. 2 BKGG) über die landesrechtlichen Bestimmungen zur Schülerbeförderung hinaus ist vorliegend jedoch aus grundsicherungsrechtlichen Gesichtspunkten vorzunehmen.

Ziel der genannten Vorschriften ist es unter anderem, Kindern und Jugendlichen aus besonders förderungsbedürftigen Haushalten einen gleichberechtigten Zugang zu Bildung im schulischen Bereich zu gewährleisten.

Vorliegend dient die Sommerschule dazu, die aufgrund der Pandemie erfolgten außergewöhnlichen Einschränkungen des Unterrichtsgeschehens abzumildern sowie der Sorge entgegenzutreten, dass im Distanzunterricht nicht alle Schülerinnen und Schüler gleichermaßen erreicht wurden. Um trotz dieser Beeinträchtigungen die Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit für alle bayerischen Schülerinnen und Schüler zu wahren, wurde das Förderprogramm beschlossen.

Die Zielsetzung eines gleichberechtigten Zugangs zu Bildung im schulischen Bereich würde nicht erreicht, wenn für Kinder und Jugendliche im SGB II/SGB XII-Bezug oder im Kinderzuschlags- bzw. Wohngeldbezug die Teilnahme an einem schulischen Förderkurs, der ausdrücklich Einschränkungen im Unterrichtsgeschehen ausgleichen soll, nicht als Teil des Schulbetriebs und demnach auch nicht als Schülerbeförderungskosten anzusehen wären.

In diesem Fall wäre aufgrund des Anfalls von Beförderungskosten mit einer erhöhten Nichtteilnahme am Förderkurs von Kindern und Jugendlichen im SGB II/SGBXII-Bezug oder im Kinderzuschlags- bzw. Wohngeldbezug zu rechnen. Zudem ist der schulische Förderkurs aufgrund seiner Zwecksetzung und Ausgestaltung mit regulärem Unterricht im besonderem Maße

vergleichbar, was ebenfalls eine unterschiedslose Behandlung dieser beiden Beförderungskosten, und somit die Qualifizierung als Teil des Schulbetriebs, rechtfertigt.

IV. Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs

1. Begriff des Bildungsgangs

Seit dem 01.08.2019 enthalten die §§ 28 Abs. 4 SGB II, 34 Abs. 4 SGB XII ein Regelbeispiel für die „nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs“. Erfasst ist danach eine „Schule, die auf Grund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt; dies sind insbesondere Schulen mit naturwissenschaftlichem, musikischem, sportlichem oder sprachlichem Profil sowie bilinguale Schulen, und Schulen mit ganztägiger Ausrichtung.“ Diese Änderung dient der Klarstellung und damit der Rechtsvereinfachung (BT-Drs. 19/8613, 26). Änderungen zur bisherigen Praxis sind damit nicht verbunden. Vielmehr wird damit die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts kodifiziert.

2. Nächstgelegene Schule

„Zielpunkt“ ist immer die nächstgelegene Schule des jeweiligen Bildungsgangs. Dieser richtet sich (ohne Abstellen auf Landesrecht) nach der Schulart sowie ggf. nach einem besonderen Profil der Schule (BSG, Urt v. 17.03.2016 – B 4 AS 39/15 R).

Der Begriff der nächstgelegenen Schule muss dabei sinnvoller Weise so ausgelegt werden, dass nicht automatisch auf die Luftlinie, sondern auf den kürzesten, schnellsten oder preiswertesten Fahrweg abgestellt wird. Die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs ist zunächst einmal die geographisch am nächsten gelegene Schule. Dies kann aber im Einzelfall durchaus auch anders sein. Wenn etwa die von der reinen Entfernung am nächsten gelegene Schule besonders schwer zu erreichen ist, kann die nächstgelegene Schule im Sinne des Gesetzes auch die einfacher bzw. am besten zu erreichende Schule sein. Sofern die Fahrt zu der weiter entfernt gelegenen

Schule geringere Kosten verursacht, dürften auch keine Probleme mit dem Wortlaut der Vorschrift bestehen. Der Sinn der Vorschrift, nicht erforderliche Kosten nicht zu berücksichtigen, ist hier nicht berührt.

3. Auslegungshilfe

Sofern trotz Einfügens eines Regelbeispiels für die „nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs“ in §§ 28 Abs. 4 SGB II, 34 SGB XII im Einzelfall eine selbständige Beurteilung notwendig sein sollte, können die nachfolgenden Auszüge der zum Themenkomplex ergangenen Rechtsprechung weiterhin als Auslegungshilfe verwendet werden.

a. Allgemeines

Zur Ausfüllung des Begriffs der „nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs“ ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG, Urt. v. 17.03.2016 – B 4 AS 39/15 R) bundeseinheitlich darauf abzustellen, ob es sich bei der besuchten Schule um eine solche handelt, die gegenüber den näher gelegenen Schulen einen eigenständigen Bildungsgang im Sinne eines eigenständigen Profils mit besonderer inhaltlicher Ausrichtung innerhalb der gewählten Schulart aufweist, so dass sie insoweit die „nächstgelegene“ ist.

Dies konnte bis zum 31.07.2019 zwar weder dem Wortlaut der Norm noch der Gesetzesbegründung oder landesschulrechtlichen Regelungen entnommen werden. Diese Ausfüllung des Begriffs folgt jedoch aus dem Sinn und Zweck der Leistungen für Schülerbeförderung als Teil des das Existenzminimum sicherstellenden „Bildungs- und Teilhabepakets“ für Kinder und Jugendliche, unter Berücksichtigung systematischer Erwägungen und der Einbeziehung von Kriterien, die in der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit zum BAföG entwickelt worden sind (BSG, Urt. v. 17.03.2016 – B 4 AS 39/15 R).

b. Bundeseinheitlicher Begriff

Der Begriff des „gewählten Bildungsgangs“ ist nach Auffassung des Bundessozialgerichts nicht den landesrechtlichen Bestimmungen zu entnehmen. Abgesehen davon, dass er dort sehr uneinheitlich verwendet wird, zeigt die Gesetzesgeschichte, dass die landesrechtlichen Regelungen hier außer Betracht zu bleiben haben. So wird in der Ausschussdrucksache betont, dass die Schülerbeförderungskosten in einigen Bundesländern regelmäßig nur bis zum Abschluss der Sekundarstufe I übernommen würden (siehe dazu auch BSG, Urt. v. 22. 11. 2011 – B 4 AS 204/10 R). Die Leistungen der §§ 28 SGB II, 34 SGB XII sollten gezielt darüber hinausgehen. Insoweit galt es der Aufforderung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Urt. v. 09.02.2010 - 1 BvL 1, 3, 4/09) an den Gesetzgeber nachzukommen, hilfebedürftige Schülerinnen und Schüler mit den für den Schulbesuch notwendigen Mitteln auszustatten, soweit insbesondere die Länder im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen dafür keine gleichwertigen Leistungsansprüche bereithielten (BT-Drs. 17/4095, 30, 37). Wenn mithin die Regelungen der Länder vielfach als nicht ausreichend analysiert und die Notwendigkeit einer bundeseinheitlichen Regelung erkannt worden sind, sind die schulrechtlichen Regelungen der Länder ungeeignet, um als Auslegungshilfe bei der verwendeten Begrifflichkeit zu dienen.

Zudem enthält die Regelung der §§ 28 Abs. 4 SGB II, 34 Abs. 4 SGB XII - anders als im Hinblick auf die Leistungen für eine angemessene Lernförderung nach §§ 28 Abs. 5 SGB II, 34 Abs. 5 SGB XII und die mehrtägige Klassenfahrt nach §§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB II, 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII - keinen ausdrücklichen Verweis auf die schulrechtlichen Bestimmungen der Länder.

Der Begriff wird demnach ausschließlich in einen bundesrechtlichen Bezugsrahmen gestellt. Dies entspricht auch der Verantwortungsverteilung zwischen Bund und Ländern im Bereich der Existenzsicherung. So hat das Bundesverfassungsgericht die Erwägung der Bundesregierung, die Bedarfsdeckung obliege im Bereich des Bildungswesens den Ländern, als

nicht tragfähig befunden (BVerfG, Urt. v. 09.02.2010 - 1 BvL 1, 3, 4/09). Da der Bund mit der Einfügung der Regelung über die Schülerbeförderung zum 01.01.2011 in das SGB II bzw. SGB XII als Teil des „Bildungs- und Teilhabepakets“ zugleich die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts einfachgesetzlich umgesetzt hat (BT-Drs. 17/12036, 1), muss sich die Ausfüllung des bundesrechtlichen Bezugsrahmens an den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts für die Ausgestaltung der existenzsichernden Leistungen für Kinder und Jugendliche ausrichten (BSG, Urt. v. 17.03.2016 – B 4 AS 39/15 R).

c. Chancengleichheit

Anknüpfungspunkt des Bundesverfassungsgerichts insoweit ist die Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs zu Bildung im schulischen und außerschulischen Bereich für Kinder und Jugendliche aus besonders förderungsbedürftigen Haushalten (BT-Drs. 17/12036, 1). Dieser ist als erforderlich befunden worden, um die materielle Basis für Chancengerechtigkeit herzustellen. Insbesondere in der Bildung hat der Gesetzgeber dabei eine Schlüsselfunktion zur nachhaltigen Überwindung von Hilfebedürftigkeit und zur Schaffung von zukünftigen Lebenschancen erkannt (BR-Drs. 661/10, 168). Zugleich besteht allerdings ein Spannungsverhältnis zwischen dem die Menschenwürde achtenden Sozialstaat, der nachrangig Leistungen aus dem Fürsorgesystem erbringt, und der Notwendigkeit, insbesondere Schülerinnen und Schüler aus einkommensschwachen Haushalten durch Entwicklung und Entfaltung ihrer Fähigkeiten in die Lage zu versetzen, ihren Lebensunterhalt später aus eigenen Kräften bestreiten zu können (BR-Drs. 661/10, 168). Die Auslegung des Begriffs des Bildungsgangs hat daher der Realisierung von Bildungs- und Lebenschancen und dem Nachrang der Fürsorgeleistung im Sinne der Reduzierung der Aufwendungen auf ein notwendiges Maß Rechnung zu tragen. Der Nachrang findet in §§ 28 Abs. 4 SGB II, 34 Abs. 4 SGB XII seine Anknüpfung dergestalt, dass Fahrtkosten nur zur nächstgelegenen und nicht einer beliebig weit entfernten Schule als Bedarf anerkannt werden. Die Förderung der Chancengleichheit und die Rücksicht auf die Fähigkeiten sowie Begabungen des einzelnen Schülers, um Lebenschancen zu ermöglichen, schlägt

sich in den Worten des „gewählten Bildungsgangs“ nieder. Um die letztbenannten Ziele dabei tatsächlich zu erreichen, kann zur Ausfüllung des Begriffs des „Bildungsgangs“ nicht allein auf die Schulart abgestellt werden. Im Hinblick auf Begabung und Fähigkeiten kommt es darauf an, dass sie dort auch gefördert und damit Lebenschancen erweiternd eingesetzt werden können sowie Chancengleichheit damit gewährleistet wird. Daher ist auf das Profil der Schule der besuchten Schulart abzustellen, soweit hieraus eine besondere inhaltliche Ausgestaltung des Unterrichts folgt. Hier- von ist auch auszugehen, wenn die Schule durch organisatorische Vorkehrungen die Vermittlung besonderer Inhalte durch Dritte ermöglicht (BSG, Urt. v. 17.03.2016 – B 4 AS 39/15 R).

d. Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Bei der Auslegung von §§ 28 Abs. 4 SGB II, 34 Abs. 4 SGB XII kann an die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu § 2 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 BAföG angeknüpft werden (BSG Urt. v. 17.03.2016 – B 4 AS 39/15 R).

Das Bundesverwaltungsgericht hat zur Abgrenzung entschieden, es genüge für die Annahme einer entsprechenden zumutbaren Ausbildungsstätte iSd § 2 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 BAföG nicht, dass dort der gleiche Abschluss erreicht werden könne. So seien zum Beispiel Gymnasien nach Lehrstoff und Lehrinhalten verschieden (BVerwG, Beschl. v. 20.09.1996 – 5 B 177/95). Insoweit sind in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung als Differenzierungskriterien angesehen worden: Unterschiedliche Aufnahmebedingungen und Prüfungsvoraussetzungen oder organisatorische Gestaltungen (BVerwGE 51, 354), unterschiedliche weltanschauliche oder konfessionelle Prägungen (BVerwGE 57, 198; VG Würzburg Urt. v. 22.10.2015 - W 3 K 14.385) oder mit einem nicht unerheblichen Anteil über den üblichen Fächerkanon hinausgehende sprach- oder berufsspezifische Unterrichtsangebote, die der Schule insgesamt ihre Prägung geben (VGH München, Beschl. v. 18.05.2015 – 12 ZB 14.2860). Hieran anknüpfend wird insbesondere das Profil einer Schule als Differenzierungskriterium angesehen (VG Göttingen, Urt. v. 24.03.2015 – 2 A 780/13), auch im

Hinblick auf sportliche Leistungsanforderungen sowohl bei der Aufnahme als auch bei der Frage der Berechtigung des Verbleibs auf der Schule (VG Dresden, Beschl. v. 16.08.2011 – 5 L 409/11).

4. Einzelfälle

a. Sportschule

Auch der Sportzweig eines Gymnasiums ist in diesem Sinne ein Bildungsgang mit einem eigenständigen Profil, das eine besondere inhaltliche Ausgestaltung des Unterrichts mit sich bringt. Zutreffend ist zwar, dass rein außerschulische Strukturen, die nur an die Organisation „Schule“ angeschlossen sind, nicht als eigenes Profil einer Schule anzusehen sind, wenn es gilt, diese unter den Begriff des „gewählten Bildungsgangs“ zu fassen (vgl. VG Würzburg, Urt. v. 22.10.2015 – W 3 K 14.385). Ist die organisatorische Struktur der Schule jedoch auf die außerschulische Aktivität ausgerichtet, wird also der Unterricht zeitlich/organisatorisch an die außerschulische Aktivität angepasst, so ist dies das prägende Profil der Schule. Dies gilt umso mehr, wenn auch die Aufnahmevoraussetzungen und die Versetzung von den Leistungen in diesen außerschulischen Aktivitäten abhängen (BSG, Urt. v. 17.03.2016 – B 4 AS 39/15 R).

b. konfessionelle bzw. weltanschauliche Schulen

Angesichts dieser Rechtsprechung des Bundessozialgerichts dürfte auch geklärt sein, dass ein Anspruch auf Schülerbeförderung auch bei einer entfernter liegenden Schule besteht, wenn eine konfessionelle Erziehung gewünscht ist. Es sind auch die Beförderungskosten zu einer weiter entfernt liegenden Waldorfschule (BSG, Urt. v. 05.07.2017 - B 14 AS 29/16 R) oder Montessori-Schule zu übernehmen (Hauck/Noftz/Voelzke SGB II § 28 Rn. 66).

c. sonstige Einzelfälle

Am nächsten gelegen ist eine Schule aber nur dann, wenn der Schüler

oder die Schülerin die Möglichkeit hat, diese Schule zu besuchen. Erfolgt eine Zuweisung durch das staatliche Schulamt, kann der Sozialleistungsträger bzw. für den AsylbLG-Bereich die zuständigen örtlichen Träger nicht einwenden, es existiere eine näher gelegene Schule. Vielmehr hat er die Entscheidung der Schulbehörde zu respektieren (BVerwG, Urt. v. 26.10.2007 – 5 C 35/06). Auch wenn der / die Schüler/in eine Bestätigung vorlegt, wonach ihn / sie eine Schule nicht aufnimmt, so kann diese nicht mehr als die nächstgelegene Schule angesehen werden. Ebenso kann eine Schule nicht als die am nächsten gelegene angesehen werden, wenn der / die Schüler/in von ihr rechts- / bestandskräftig verwiesen worden ist. Dasselbe gilt, wenn der / die Schüler/in die Schule nachgewiesenermaßen nicht zumutbar besuchen kann. In Betracht kommt zum einen, dass der / die Schüler/in vor Beginn des Leistungsbezugs eine weiterentfernte Schule besucht hat und ein Schulwechsel nach den Umständen des Einzelfalls nicht zuzumuten ist. Denkbar sind aber auch Mobbing, Gewalt oder ein unlösbarer Konflikt mit bestimmten Lehrkräften (Hauck/Noftz/Voelzke, SGB II, § 28 Rn. 64a). Auf ein Verschulden kommt es nicht an. Die verfassungsrechtliche Verpflichtung, dem / der Schüler/in die Chance auf Schulbildung grundsicherungsrechtlich zur Verfügung zu stellen, bleibt auch dann bestehen, wenn der / die Schüler/in es sich selbst zuzuschreiben hat, dass er / sie die räumlich am nächsten gelegene Schule nicht mehr besuchen kann.

Nicht unzumutbare Probleme mit den Mitschülern / Mitschülerinnen sind hingegen nicht ausreichend (SG Augsburg, Urt. v. 10.11.2011 – S 15 AS 749/11). Auch nicht relevant ist, ob eine weiter entfernt gelegene Schule des gewählten Bildungsweges einen besseren Ruf genießt oder andere bzw. vermeintlich bessere Kurse anbietet (LSG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 02.04.2012 – L 19 AS 178/12 B).

V. Angewiesensein

Auch der Begriff des auf Schülerbeförderung Angewiesenseins wird in §§ 28 Abs. 4 SGB II, 34 Abs. 4 SGB XII nicht näher umschrieben. Da in allen landesschulrechtlichen Bestimmungen im Bundesgebiet als Maßstab insoweit in erster Linie auf die Entfernung zwischen dem Wohnort und der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs abgestellt wird, kann dies hier auch für die Auslegung des Bundesrechts herangezogen werden. Dabei kommt es darauf an, ob dieser Weg zumutbar zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückgelegt werden kann, oder ob dies nur mit öffentlichen Verkehrsmitteln möglich ist, für deren Benutzung sodann Leistungen zur Schülerbeförderung zu erbringen sind. Die Zumutbarkeit ist anhand der örtlichen Besonderheiten und/oder der persönlichen Umstände des Schülers zu bemessen. Das heißt, es ist abzustellen zum Beispiel auf die Beschaffenheit des zurückzulegenden Weges, das Verkehrsaufkommen dort, das Alter des Schülers, etwaige körperliche Beeinträchtigungen oder die Erforderlichkeit des regelmäßigen Transports größerer Gepäckstücke (BSG, Urt. v. 17.03.2016 – B 4 AS 39/15 R).

Bei der Auslegung des Begriffs „Angewiesensein“ kann an die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu § 2 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 BAföG angeknüpft werden (BSG, Urt. v. 17.03.2016 – B 4 AS 39/15 R). Nach dieser Vorschrift wird Ausbildungsförderung für den Besuch einer in § 2 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 BAföG bezeichneten Ausbildungsstätte nur geleistet, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt und von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist. Auch in der genannten Regelung geht es um das Ob und die Höhe einer Leistung, die die Durchführung der Ausbildung gewährleisten soll, wenn eine zumutbar zu besuchende Ausbildungsstätte nicht in der Nähe zur elterlichen Wohnung gelegen ist.

Ein Rückgriff auf die zum Begriff der Erreichbarkeit der Ausbildungsstätte in § 2 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 BAföG entwickelten Maßstäbe (15 Minuten für einen Kilometer) bietet sich aber eher bei Leistungsberechtigten ab der zehnten Klasse an

(§ 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BAföG), da sie auf das Gehvermögen älterer Jugendlicher abstellen (VG Dresden Beschl. v. 15.01.2009 – 5 L 1610/08). Insoweit kann jüngeren Schülern weniger zugemutet werden als älteren Schülern.

Es ist keine einheitliche Grenzziehung möglich. Vielmehr kommt es auf das Alter der Schüler, die Verkehrsverhältnisse und die geografischen Rahmenbedingungen an. Bei der Zumutbarkeit ist aber auch die Art des Schulwegs zu berücksichtigen. So kann sich etwa ein besonders gefährlicher oder beschwerlicher Schulweg dahingehend auswirken, dass auch bei einer kürzeren Strecke die Beförderungskosten zu übernehmen sind. Auch auf die individuelle Konstitution ist Rücksicht zu nehmen, die z. B. einer Fahrt mit dem Fahrrad entgegenstehen könnte. Grundsätzlich ist ein einfacher Weg von etwas mehr als 2 km für Schüler der Sekundarstufe I beim Fehlen körperlicher oder geistiger Einschränkungen problemlos zu Fuß oder mit dem Fahrrad zu bewältigen (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Beschl. vom 02.04.2012 – L 19 AS 178/12 B unter Hinweis auf VG München, Urt. v. 14.11.2011 – M 3 K 11.670 - Mindestentfernung: 3 km; OVG Lüneburg, Beschl. v. 12.08.2011 – 2 LA 283/10 - Mindestentfernung: 4 km).

B. Leistungsumfang

I. Tatsächliche erforderliche Aufwendungen

Den Leistungsberechtigten steht ein Anspruch auf Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen für die Schülerbeförderung zu, soweit diese erforderlich sind.

Grundsätzlich bestehen dabei keine gesetzlich festgelegten Unter- oder Höchstgrenzen.

Im Hinblick auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist allerdings in der Regel das für den jeweiligen Schüler kostengünstigste, aber ausreichende Beförderungsmittel zu nutzen. Das dürften in aller Regel die Kosten für eine Monatskarte für den öffentlichen Personennahverkehr sein. Ausnahmen von dieser Regel können jedoch gelten, wenn der Weg nicht oder nur sehr schwer mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden kann (z. B. im ländlichen Raum). Dann können auch andere Möglichkeiten in Betracht kommen. In begründeten Ausnah-

mefällen ist es denkbar, dass auch die Kosten für die Beteiligung an einer Fahrgemeinschaft, für Fahrten mit dem eigenen oder elterlichen Kfz bzw. – im äußersten Fall – mit dem Taxi anzuerkennen sind. Als erforderliche Schülerbeförderungskosten sind grundsätzlich die Aufwendungen anzusehen, die auch vom jeweiligen Träger der landesrechtlich geregelten Schülerbeförderung übernommen würden, hätte die Schülerin/der Schüler gegen diesen (noch) einen Leistungsanspruch (BT-Drs. 17/4095, 30, 38).

Der Bedarf ist durch Geldleistung zu erbringen (§§ 29 Abs. 1 SGB II, §34a Abs. 2 Satz 3 SGB XII).

II. Leistungen Dritter

Ferner dürfen die Kosten nicht schon von Dritten übernommen worden sein. Als Dritte kommen zunächst die Träger der landesrechtlich geregelten Schülerbeförderung in Betracht. Soweit die Leistungsberechtigten also die Möglichkeit haben, ihre Beförderungskosten nach Landesrecht zu erhalten, kommt eine Gewährung von Leistungen nach §§ 28 Abs. 4 SGB II, 34 Abs. 4 SGB XII nicht in Betracht (BT-Drs. 17/4095, 30, 38).

Der Gesetzgeber will eine Berücksichtigung der Kosten auch dann ausschließen, wenn die Schüler die Möglichkeit haben, dass diese von Wohlfahrtsverbänden übernommen werden (BT-Drs. 17/4095, 30, 38). Da die Leistungen zur Deckung des Bedarfs nach §§ 28 Abs. 4 SGB II, 34 Abs. 4 SGB XII Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts darstellen (z. B. § 19 Abs. 3 SGB II), dürfen sie schon deshalb nur erbracht werden, soweit die Hilfebedürftigkeit nicht anderweitig beseitigt werden kann (z. B. §§ 2, 3 Abs. 3 SGB II). Soweit finanzielle Hilfen Dritter zur Verfügung stehen und die Hilfebedürftigkeit durch deren Inanspruchnahme beseitigt werden kann, sind Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach §§ 28 Abs. 4 SGB II, 34 Abs. 4 SGB XII daher nicht zu gewähren. Allerdings dürfen hierdurch keine zu hohen Hürden für den Nachweis der Hilfebedürftigkeit aufgebaut werden. Insbesondere kann nicht verlangt werden, dass der Betroffene zahlreiche Wohltätigkeitsorganisationen mit einem „Bettelbrief“ anschreibt. Vielmehr hat er sich nur an solche (z.B. auf einem Merkblatt der Schule genannte) Institutionen zu wenden, die mit einer gewissen Regelmäßigkeit derartige Hilfen gewähren.

Die Inanspruchnahme privater Hilfe (Verwandte, Freunde der Eltern) kann nicht verlangt werden. Die Leistungen sind auch nur dann anzurechnen, wenn sie tatsächlich erbracht werden.

Für das AsylbLG ist der Begriff der Hilfebedürftigkeit dagegen nicht relevant. Soweit der persönliche Anwendungsbereich des AsylbLG eröffnet ist, besteht ein Anspruch auf Auszahlung von Leistungen, sofern dieser nicht – etwa wegen einzusetzendem Einkommen oder Vermögen – ausgeschlossen ist. Für BuT-Leistungen im Rahmen der Schülerbeförderung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 AsylbLG i.V.m. § 34 Abs. 4 SGB XII bzw. § 2 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG i.V.m. § 34 Abs. 4 SGB XII gilt, dass auch sie ausgeschlossen sind, wenn ein Dritter die entsprechenden Kosten übernimmt. Die Ausführungen zu den Anforderungen an den Leistungsberechtigten zum Nachweis, dass ein Anspruch gegenüber Dritten nicht besteht, sowie zur Inanspruchnahme privater Hilfe und dem Erfordernis der tatsächlichen Erbringung gelten entsprechend.

III. Abgrenzung zum Regelbedarf

Seit dem 01.08.2019 werden nunmehr selbst dann die gesamten Aufwendungen für eine Schülerbeförderung übernommen, wenn die Schülerfahrkarte auch zu anderen Fahrten als nur für den Schulweg berechtigt. Eine Anrechnung dieses im Regelbedarf bereits berücksichtigten „privaten“ Fahranteils in Höhe von regelmäßig fünf Euro pro Monat (§§ 28 Abs. 4 SGB II aF, 34 Abs. 4 SGB XII aF iVm § 9 Abs. 2 RBEG) entfällt. Gleiches gilt im Kontext des BKGG (§ 6b Abs. 2 BKGG aF). Die Kinder brauchen beim Erwerb einer auch „privat“ nutzbaren Schülerfahrkarte keinen Anteil mehr aus ihrem sonstigen Einkommen beizusteuern. Ihnen steht ein dementsprechend höherer Geldbetrag pro Monat zur Verfügung. Es wird zudem verhindert, dass Eltern für ihre Kinder allein wegen des Eigenanteils auf die Schülerbeförderung verzichten (BT-Drs. 19/7504, 47). Im Bereich des AsylbLG hingegen dürfte bei einer umfassend nutzbaren Schülerfahrkarte, die also nicht nur auf den Schulweg und die Schulzeiten beschränkt ist, Abteilung 7 (Verkehr) als durch Sachleistung gedeckt anzusehen sein und nicht mehr ausgezahlt/anderweitig gewährt werden.

C. Übernahme der fiktiven Beförderungskosten bei Besuch einer weiter entfernten Schule

Der Besuch einer weiter entfernten Schule unter Verstoß gegen die in §§ 28 Abs. 4 SGB II, 34 Abs. 4 SGB XII formulierten Anspruchsvoraussetzungen führt nicht zum vollständigen Verlust des Anspruchs auf Schülerbeförderungskosten (so LSG Bayern, Urt. v. 23.10.2014 – L 7 AS 253/14; LSG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 29.06.2012 – 28 AS 1153/12 B ER; a.A. LSG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 02.04.2012 – L 19 AS 178/12 B). Die Leistung ist in diesem Fall jedoch auf den Betrag beschränkt, der bei dem Besuch der nächstgelegenen Schule entstehen würde (BT-Drs. 17/4095, 30, 37). Für eine weite Auslegung in diesem Sinn und Berücksichtigung der fiktiven Beförderungskosten spricht, dass es Aufgabe der Bildungs- und Teilhabeleistungen (im Gegensatz zum Schulrecht) ist, die materiellen Voraussetzungen für ein Mindestmaß an (Bildungs-)Teilhabe zu schaffen, nicht jedoch die bildungs- bzw. schulbezogenen Entscheidungen des Schülers zur Wahl seiner Schule zu werten oder zu steuern.

D. Exkurs: Übernahme von Beförderungskosten nach § 21 Abs. 6 SGB II

Unabhängig von den vorangegangenen Ausführungen ist bei Vorliegen eines speziellen Förderbedarfs die Übernahme der Fahrtkosten als atypischer Mehrbedarf zB nach § 21 Abs. 6 SGB II denkbar (LSG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 29.06.2012 – 28 AS 1153/12 B ER). Unser AMS kann zur Auslegung des § 21 Abs. 6 SGB II keine für alle Jobcenter verbindlichen Hinweise geben. Insoweit liegt die Zuständigkeit innerhalb der gemeinsamen Einrichtungen bei der Bundesagentur für Arbeit (§ 44a Abs. 4 Satz 3 SGB II) und die Aufsicht beim BMAS (§ 47 Abs. 1 SGB II).

Eine vergleichbare Vorschrift existiert im BKG nicht.

Mit freundlichen Grüßen



Jochen Schumacher
Ministerialrat